

HOW TO ABTREIBUNG IN DEUTSCHLAND



INHALT

01	VORWORT
02	COMIC
10	WIE LÄUFT EIN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH AB?
14	WIE VIEL KOSTET EIN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH?
15	SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHE SIND IN DEUTSCHLAND DOCH ERLAUBT - ODER DOCH NICHT?
18	ANTI-ABTREIBUNGSPARAGRAPHEN ABSCHAFFEN!

ANMERKUNGEN ZUR DRITTEN AUFLAGE

Liebe Leser*innen!

die vorliegende Broschüre - 2018 das erste Mal aufgelegt - erscheint nun bereits in der Dritten Auflage. Das alte Vorwort und die meisten Beiträge können wir ohne Überarbeitung stehen lassen. Nur den Beitrag zur Rechtslage bei Schwangerschaftsabbrüchen haben wir grundlegend angepasst. Die Auswirkungen der Überarbeitung des Paragraph 219a im Strafgesetzbuch - welche angeblich die Rechtslage von Ärztinnen, die Abtreibungen durchführen, verbessern sollte - versuchen wir, so knapp und einfach wie möglich, zu erklären (leider nur geringe Verbesserungen, um das vorweg zunehmen). Gleichzeitig ist die Neuauflage von "How To Abtreibung" ein Zeichen dafür, dass der Informationsbedarf groß und die Debatte um die Streichung der Anti-Abtreibungs-Paragraphen 218 und 219 im Strafgesetzbuch mehr als überfällig ist. Wir freuen uns über Euer reges Interesse und wünschen Euch viel Spaß mit der Broschüre.

Gefördert wird die 3. Auflage vom Frauenreferat der Stadt Frankfurt - vielen Dank!

- Zu bestellen gibt es die Broschüre - solange der Vorrat reicht - beim Black Mosquito Versand sowie digital auf unserer Homepage: <https://bfks.ffm.wordpress.com/>
- Auch haben wir ein diskus-Heft zu "Abtreibung" gestaltet: <http://copyriot.com/diskus/>
- Bei größeren Anfragen erreicht Ihr uns unter: bfks.ffm@web.de [aber Vorsicht: wir checken unser Postfach unregelmäßig]

VORWORT

100 Jahre nach den ersten Kämpfen um Abtreibung in Deutschland und knapp 50 Jahre nach dem berühmten Spiegel Cover „Wir haben abgetrieben!": Der Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft wird immer noch als Straftat im Strafgesetzbuch geführt. Der Zugang zu legalen Abtreibungen wird nicht nur in Deutschland immer schwieriger. Unterdessen müssen sich Ärzt*innen juristisch dafür verantworten, auf die Durchführung von Abbrüchen hingewiesen zu haben. Die Lage ist, gelinde gesagt, beschissen. Proteste gegen die gesetzliche und gesellschaftliche Stigmatisierung sind heute genauso wichtig wie damals.

Gleichzeitig wird kaum über das Thema geredet, Wissen über Abtreibung ist bei potentiell Betroffenen kaum vorhanden. Auch wir als *diskus*-Redaktion mussten feststellen, dass wir vom juristischen Rahmen und der tatsächlichen medizinischen Durchführung einer Abtreibung wenig Ahnung haben. Diese Broschüre soll einen Beitrag dazu leisten, über das Thema aufzuklären und der Tabuisierung entgegenzuwirken. Über ungewollte Schwangerschaften und deren Beendigung soll geredet werden können, wie über jede andere medizinische Behandlung.

Wir fordern die Abschaffung aller Anti-Abtreibungs-Paragrafen und Unterstützung Betroffener durch Staat und Gesellschaft! Weg mit §218 und §219! Weg mit der Zwangsberatung! Für die Behandlung von Schwangerschaftsabbrüchen im Medizinstudium! Für den legalen, kostenlosen und niedrigschwelligen Zugang zu Abtreibungen!

Eine interessante und aufschlussreiche Lektüre wünscht

Eure *diskus*

HOW TO ABTREIBUNG

ICH WEIß NICHT, WAS ICH TUN SOLL! ICH BIN SCHWANGER UND WILL AUF KEINEN FALL EIN KIND.

MACH DIR KEINE SORGEN, DU KANNST DOCH SONST AUCH ABTREIBEN.



GEHT DAS SO EINFACH? WAS MUSS MAN DENN DA MACHEN?

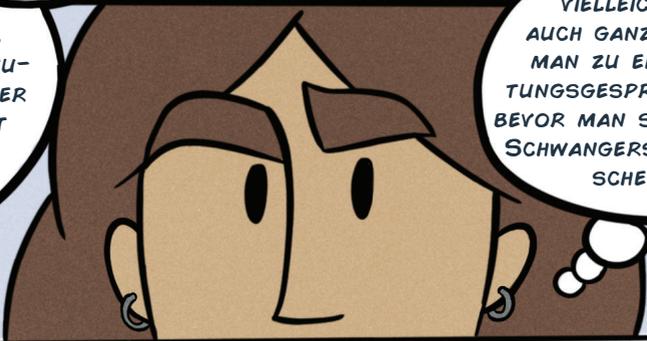
ERSTMAL MUSST DU ZU EINER BERATUNGSSTELLE GEHEN. DIE SOLLTEN DICH SO BERATEN, DASS DU MÖGLICHT DAS KIND NICHT ABTREIBST. ABER DU KANNST JA DANN EINFACH SAGEN, DASS DU TROTZDEM ABTREIBEN WILLST. WENN DU BERATEN WÜRDST, BEKOMMST DU EINEN BERATUNGSSCHEIN.



MHH, WARUM IST DAS DENN KEINE NORMALE BERATUNG, SONDERN ES STEHT SCHON VORHER FEST, WAS RAUSKOMMEN SOLL?

NAJA, ICH WILL ZWAR SICHER AKTUELL KEIN KIND, ABER ES KANN JA NICHT SCHADEN....

WÄRE VIELLEICHT ABER AUCH GANZ GUT, WENN MAN ZU EINEM BERATUNGSGESPRÄCH MÜSSTE, BEVOR MAN SICH FÜR EINE SCHWANGERSCHAFT ENTSCHEIDET.





DAS IST JETZT WIE EIN BERATUNGSGESPRÄCH BEIM ARZT VOR EINER OPERATION ODER? MIR WERDEN DIE RISIKEN ERKLÄRT UND DANN KANN ICH DEN EINGRIFF DURCHFÜHREN LASSEN.

NAJA, SO EINFACH IST DAS NICHT.

DIE RECHTSLAGE IN DEUTSCHLAND IST ZIEMLICH KOMPLIZIERT. SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHE SIND ZWAR VERBOTEN, SIND ABER STRAFFREI. DAS HEIßT, MEISTENS WENN MAN ABTREIBT, WIRD MAN NICHT BESTRAFT.

AUCH DIE BERATUNGEN SIND GESETZLICH GEREGLT. ES IST DORT FESTGELEGT, DASS DIE BERATUNGEN GERADE NICHT ERGEBNISOFFEN SEIN SOLLTEN.

IN DEUTSCHLAND SIND SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHE GRUNDSÄTZLICH VERBOTEN. IM §218 STRAFGESETZBUCH STEHT: 'WER EINE SCHWANGERSCHAFT ABBRUCHT, WIRD MIT FREIHEITSSTRAFE BIS ZU DREI JAHREN ODER MIT GELDSTRAFE BESTRAFT.' DIESE STRAFE WIRD ABER NICHT MEHR ANGEWENDET, DAS IST IM §218A DES STRAFGESETZBUCHES GEREGLT. DA STEHT BEISPIELWEISE DRIN, DASS EIN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH NICHT STRAFBAR IST, WENN DIESER NACH EINER BERATUNG DURCH EINEN ARZT VORGENOMMEN WURDE UND SEIT DER EMPFÄNGNIS NICHT MEHR ALS 12 WOCHEN VERSTRICHEN SIND. ES IST AUCH GESETZLICH GEREGLT, WIE DIESE BERATUNG AUSSEHEN SOLL. ZUM BEISPIEL SOLL DIE BERATUNG NICHT NEUTRAL DIE SCHWANGERE PERSON ÜBER DEN EINGRIFF INFORMIEREN, SONDERN UNBEDINGT DARAUFGEWIRKEN, DASS SIE DAS KIND BEHÄLT. DER GESETZGEBER WILL ALSO GERADE KEINE BERATUNG DARÜBER, WELCHE FOLGEN UND NEBENWIRKUNGEN EIN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH FÜR DIE SCHWANGERE PERSON HAT UND WAS ES FÜR ALTERNATIVEN GIBT. DAS ALLES STEHT IN §219 DES STRAFGESETZBUCHES.



ACH, DESHALB IST DIE BERATUNGS-
PRAXIS SO KOMISCH.



ZUM GLÜCK SIND
DIE MEISTEN BERATUNGSEIN-
RICHTUNGEN WIE DIE VON PRO FAMILIA
ZIEMLICH GUT UND GEHEN AUCH AUF DIE
BEDÜRFNISSE DER UNGEWOLLT SCHWANGEREN
EIN. ABER AUF DEM LAND, WO ES WENIGER
GUTE BERATUNGSSTELLEN GIBT, SIEHT DIE
SITUATION SCHON WIEDER GANZ ANDERS
AUS.



ABER WENN
ICH JETZT MIT
DER BERATUNG
FERTIG BIN, KANN
ICH DIREKT AB-
TREIBEN ODER?



NEE, LEIDER
NICHT. DU MUSST
FÜR DIE ABTREI-
BUNG DANN ZU
EINEM ANDEREN
ARZT ODER IN
EIN KRANKEN-
HAUS GEHEN.

WENN EINE ÄRZTIN EINE UNGEWOLLT SCHWANGERE PERSON IN EINER BE-
RATUNGSSTELLE BERATEN HAT, DARF SIE DEN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH
NICHT MEHR SELBST VORNEHMEN.
DAS HEIßT, DIE BERATUNGEN FINDEN IN EINER EXTERNEN BERATUNGSSTELLE
STATT, DIE ALS BERATUNGSSTELLE ZERTIFIZIERT SEIN MUSS. DER
BEKANNTESTE TRÄGER FÜR BERATUNGSSTELLEN IST PROFAMILIA.
DORT BEKOMMT MAN NACH DER BERATUNG EINEN BERATUNGSSCHEIN. MIT
DIESEM BERATUNGSSCHEIN KANN MAN DANN ZU EINEM ARZT ODER IN EIN
KRANKENHAUS GEHEN, WO UNGEWOLLT SCHWANGERE DIE ABTREIBUNG
VORNEHMEN LASSEN KÖNNEN.
DORT GIBT ES KEIN INFORMATIVES BERATUNGSGESPRÄCH MEHR, SONDERN
NUR NOCH EINE MEDIZINISCHE AUFKLÄRUNG ÜBER DEN BEVORSTEHENDEN
EINGRIFF.



WARUM
DAS
DENN?

A woman with brown hair and a green headband is shown from the chest up, looking towards the right with a questioning expression. She is wearing an orange shirt.



KEINE
AHNUNG. FINDE
ICH JA AUCH BE-
SCHEUERT. DAS HABEN
SICH HALT ALTE MÄNNER
ÜBERLEGT, DIE ANGST
HATTEN, DIE KONTROLLE
ÜBER DIE FRAUEN ZU
VERLIEREN.

A woman with blonde hair in a ponytail is shown from the chest up, looking towards the left with a slightly exasperated expression. She is wearing a green shirt.



DAS IST DOCH
TOTAL BESCHUEERT.
SOGAR SCHÖNHEITSCHIRURGEN
DÜRFEN BERATEN UND OPERIEREN,
OBWOHL SICH DAMIT VIEL MEHR
GELD VERDIENEN LÄSST...

The woman with brown hair is shown from the chest up, looking downwards with a sad or thoughtful expression.



DAS HEIßT NACH DEM
BERATUNGSGESPRÄCH MUSS
ICH MIR DANN WOANDERS EINEN
ARZT SUCHEN, DER DEN AB-
BRUCH DURCHFÜHRT? GIBT ES
DAFÜR EIN VERZEICHNIS ODER
SO?

The woman with brown hair is shown from the chest up, looking towards the right with a questioning expression.



DAS GEHT
LEIDER NICHT SO
EINFACH...

The woman with blonde hair is shown from the chest up, looking towards the left with a sad or thoughtful expression.



ÄRZTE DÜRFEN NICHT ÖFFENTLICH BEWERBEN, DASS SIE SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHE ANBIETEN. DU KANNST DAS DESHALB NICHT GOOGLN ODER SO.

DU KRIEGST VON DER BERATUNGSSTELLE ABER EMPFEHLUNGEN, WO DU HINGEHEN KANNST.

IN DER STADT GIBT ES MEISTENS MEHR ÄRZTE DIE SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHE DURCHFÜHREN. AUF DEM LAND WIRD ES EIN PROBLEM. UND VIELE PRIVATE KRANKENHÄUSER WERDEN VON KIRCHLICHEN TRÄGERN GEFÜHRT...



UND DIE FÜHREN KEINE ABTREIBUNGEN DURCH?



JA, DIE FINDEN IHRE VERALTETEN KIRCHENLEHREN WICHTIGER ALS DAS KÖRPERLICHE SELBSTBESTIMMUNGSRECHT VON FRAUEN. DESHALB KANN ES DANN PASSIEREN, DASS DER NÄCHSTE ARZT, DER SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHE DURCHFÜHRT, ZIEMLICH WEIT WEG IST. DA IST ES DANN ECHT DOOF, DASS DU DAS NICHT EINFACH GOOGLN KANNST.

DER GESETZGEBER HAT ANGST, DASS SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHE ALS ETWAS ‚NORMALES‘ ANGESEHEN WERDEN, BZW. ÄRZTE FRAUEN ZUM SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH ‚VERFÜHREN‘. DESHALB IST „WERBUNG FÜR SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHE“ NACH §219A STRAFGESETZBUCH VERBOTEN. DA STEHT: ‚WER [...] SEINES VERMÖGENSVORTEILS WEGEN ODER IN GROB ANSTÖßIGER WEISE EIGENE ODER FREMDE DIENSTE ZUR VORNAHME ODER FÖRDERUNG EINES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHS ODER MITTEL, GEGENSTÄNDE ODER VERFAHREN, DIE ZUM ABRUCH DER SCHWANGERSCHAFT GEEIGNET SIND, UNTER HINWEIS AUF DIESE EIGNUNG ANBIETET, ANKÜNDIGT, ANPREIST ODER ERKLÄRUNGEN SOLCHEN INHALTS BEKANNTGIBT, WIRD MIT FREIHEITSSTRAFE BIS ZU ZWEI JAHREN ODER MIT GELDSTRAFE BESTRAFT.‘



ALSO ICH FINDE DAS UNVERSCHÄMT. WARUM IST DAS ALLES SO KOMPLIZIERT? FÜR WIE BESCHEUERT HALTEN DIE MICH EIGENTLICH, DASS ICH ÜBERHAUPT NICHTS SELBST BESTIMMEN KANN?

UND WARUM WILL MAN NICHT, DASS ÜBER SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHE OFFEN GESPROCHEN WIRD? DIE GRÖßTE BELASTUNG FÜR UNGEWOLLT SCHWANGERE, IST DOCH DIE GESELLSCHAFTLICHE STIGMATISIERUNG UND AUSGRENZUNG.



ABER DIE KRANKENKASSE ZAHLT DEN EINGRIFF SCHON ODER?

NAJA NUR IN BESTIMMTEN FÄLLEN, WENN DU WENIG GELD HAST. UND DU MUSST VORHER EINEN ANTRAG STELLEN. WENN DEIN EINKOMMEN NICHT ÜBER DER EINKOMMENGRENZE VON 1178 € NETTO LIEGT, ZAHLT DIE KRANKENKASSE DANN DEN EINGRIFF. SONST KANN ES ABER SCHNELL BIS ZU 500 € KOSTEN.



JETZT REICHT ES MIR! ES KANN DOCH NICHT SEIN, DASS HIER MIT ALLEN MITTELN VERSUCHT WIRD, MICH DAZU ZU ZWINGEN, EIN KIND ZU BEKOMMEN, DAS ICH GAR NICHT WILL!

**ICH WILL FREI ENTSCHEIDEN KÖNNEN, OB ICH
SCHWANGER SEIN WILL ODER NICHT! ICH WILL SELBST
ÜBER MEINEN KÖRPER BESTIMMEN UND MIR NICHT VOR-
SCHREIBEN LASSEN, WIE ICH LEBEN SOLL! ICH WILL MIR
MEINE ÄRZTE SELBST AUSSUCHEN KÖNNEN UND MICH ÜBER
DIESE INFORMIEREN KÖNNEN!**

**DIESE GANZE GESETZGE-
BUNG GEHÖRT ABGESCHAFFT!
FRAUEN SIND NICHT DUMM!
WENN SIE BERATUNG BRAUCHEN,
WERDEN SIE SICH BERATUNG
SUCHEN. DA MUSS SICH WAS
ÄNDERN!**





WIE LÄUFT EIN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH AB?

Medizinische Verfahren zur Beendigung einer Schwangerschaft

Im Folgenden werden die verschiedenen medizinischen Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs bis zur 14. Schwangerschaftswoche p.m. (nach der Menstruation gerechnet) erklärt.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen: medikamentös oder operativ. Beide werden in der Regel ambulant durchgeführt. Welche Methode gewählt wird, hängt davon ab, wie weit die Schwangerschaft fortgeschritten ist, denn der medikamentöse Abbruch wird nur bis zur 9. Schwangerschaftswoche durchgeführt.

MEDIKAMENTÖSER SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Ablauf

→ Zunächst wird durch einen Ultraschall festgestellt, dass wirklich eine Schwangerschaft vorliegt und dass diese auch im Uterus ist und nicht außerhalb. Dies kommt selten vor, aber in diesem Fall ist ein Abbruch mit dem Medikament *Mifepriston* nicht möglich. Gibt es keine anderen medizinischen Einwände kann ein medikamentöser Abbruch versucht werden.

→ Der Abbruch wird begonnen, indem das Medikament *Mifepriston*, auch kurz Mife genannt, eingenommen wird. Dies wird immer „unter Aufsicht“ in der Arztpraxis getan.

Mifepriston ist ein sogenannter Progesteron-Rezeptorantagonist. Das bedeutet, dass es die Wirkung des Schwangerschaftshormons *Progesteron* verhindert. So führt es dazu, dass sich das Schwangerschaftsgewebe von der Gebärmutterwand löst, der Muttermund sich öffnet und sich die Kontraktilität der Muskeln der Gebärmutter erhöht. Zudem erhöht es dort die Wirksamkeit von Prostaglandinen, welche als zweites Medikament gegeben werden.

Durch diese Wirkung kann der Abbruch nach der Einnahme von *Mifepriston* nicht mehr rückgängig gemacht werden und es würde auch ohne das zweite Medikament in 60-80% der Fälle zu einem Abbruch kommen.

→ 36-48 Stunden nach dem ersten Medikament folgt die Einnahme eines Prostaglandins, meist *Misoprostol*. Dieses führt zu Kontraktionen der Gebärmutter, wodurch das Schwangerschaftsgewebe ausgestoßen wird.

Die Einnahme dieses Medikamentes kann auf Wunsch auch zu Hause erfolgen. Hier ist es abhängig von dem*der behandelnden* Ärzt*in, ob er*sie dies anbietet.

Gemäß der alten Zulassung wurde empfohlen, auch das zweite Medikament in einer Praxis einzunehmen und die folgenden drei Stunden unter ärztlicher Beobachtung zu bleiben. Dies wird heutzutage als unnötig eingestuft, auch wenn es sicherheitshalber noch häufig praktiziert wird. Zudem treten die insgesamt seltenen, aber schwereren Nebenwirkungen (z.B. starke Blutungen) wenn dann meist erst nach diesen drei Stunden auf. Gegen auftretende Schmerzen während des Abbruchs können Schmerzmittel (wie z.B. Ibuprofen) eingenommen werden.

→ 7-21 Tage später wird ein Kontrollultraschall durchgeführt oder der β -hCG-Wert (Schwangerschaftshormon) bestimmt, um eine komplette Ausstoßung des Schwangerschaftsgewebes zu überprüfen. In insgesamt weniger als 5% der medikamentösen Abbrüche muss noch ein operativer Eingriff angeschlossen werden, um Gewebsreste zu entfernen; in weniger als 1% der medikamentösen Abbrüche, weil die Schwangerschaft weiter besteht.

Zusammengefasst stößt der Körper nach der Einnahme des Medikaments die Schwangerschaft selbstständig ab. In den meisten Fällen sind daher keine weitergehenden Schritte zur Beendigung der Schwangerschaft notwendig. Trotz seiner hohen Wirksamkeit und geringen Nebenwirkungen wird der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch in Deutschland nur bei ca. 21% der Abbrüche angewendet.

OPERATIVER SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Bei der operativen Methode gibt es zunächst verschiedene Arten der Betäubung. Der Eingriff kann unter Lokalanästhesie durchgeführt werden: Hierbei wird ein Lokalanästhetikum in oder um die Zervix (Muttermundhals, unterer Uterus) gespritzt. Das vorherige Anheben der Zervix mit einer Kugelzange, um diese in ihrer Position zu halten, ist dabei von der schwangeren Person spürbar.

Ansonsten ist auch eine Vollnarkose möglich: Da die Behandlung nicht lange dauert und die Narkose nicht tief sein muss, kommen nur sehr kurz wirksame Narkosemittel zum Einsatz. Dies macht die Vollnarkose sehr sicher.

Zu bedenken ist, dass die Lokalanästhesie eine geringere Rate an Komplikationen hat als die Vollnarkose. Von der WHO wird die Vollnarkose deshalb nicht als Standardprozedere empfohlen.

Die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs

→ Nicht immer, aber häufig wird zwei bis vier Stunden vor dem operativen Eingriff ein Prostaglandin vaginal oder oral/ sublingual gegeben (Gemeprost oder Misoprostol). Dieses „Priming“ führt zu einer Erweichung der Zervix, wodurch die folgende Prozedur schneller und einfacher wird.

→ Zunächst wird die Zervix, der untere Teil des Uterus, mit einer Kugelzange angehakt, damit sie festgehalten werden kann.

→ Dann folgt die Ausdehnung, Dilatation, der Zervix mithilfe von größer werdenden Metallstiften. Durch das Priming ist diese auch bereits etwas geöffnet und dieser Schritt ist schneller durchführbar.

→ Danach wird eine Plastik- oder Metallkanüle eingeführt, welche an eine Vakuumpumpe angeschlossen ist. Hiermit wird das Schwangerschaftsgewebe abgesaugt.

→ Am Ende der Absaugung wird mittels Ultraschall kontrolliert, ob das gesamte Gewebe entfernt wurde.

Eine routinemäßige Nachkontrolle Tage oder Wochen nach dem Eingriff ist nicht unbedingt notwendig.

Insgesamt dauert der Eingriff etwa 10 bis 12 Minuten.

CURETTAGE

Eine Curettage (Ausschabung) zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs ist veraltet und überholt und sollte aufgrund der höheren Komplikationsrate nicht mehr durchgeführt werden. Die Rate an schweren Komplikationen (z.B. Perforation der Gebärmutter oder Verletzung der Zervix) ist zwei bis drei Mal höher als bei der Vakuumaspiration. Zudem ist sie mit mehr Schmerzen und einem höheren Blutverlust verbunden. In Deutschland wird sie jedoch noch bei ca. 15% (2017) der Schwangerschaftsabbrüche angewendet und sollte bei der Wahl der*des* Ärzt*in beachtet werden.

Quelle: msfcberlin.com/schwangerschaftsabbruch/methoden

WIE VIEL KOSTET EIN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH? *Wer kann es sich leisten abzutreiben?*

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch in der Regel nicht. Ausnahmefälle sind, wenn eine sogenannte medizinische oder kriminologische Indikation für den Schwangerschaftsabbruch vorliegt, d. h. wenn beispielsweise das Leben der Schwangeren durch die Schwangerschaft gefährdet oder die Schwangerschaft auf eine Sexualstraftat zurückzuführen ist. Das wiederum trifft tatsächlich aber nur auf sehr, sehr wenige Fälle zu. Im Jahr 2016 beispielsweise wurden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt etwa 100.000 Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen. Nur circa 4 % davon waren medizinisch indiziert, der Anteil von kriminologisch indizierten Schwangerschaftsabbrüchen lag bei unter 0,1 %.

Das heißt, dass wiederum 96 % der 2016 in Deutschland vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche nicht durch die Krankenkassen finanziert wurden. In diesen Fällen waren die Schwangeren dazu verpflichtet, die Kosten, die sich je nach Einzelfall auf zwischen 200 und 500 € belaufen, selbst zu tragen. Auch für Minderjährige machen die Krankenkassen hiervon keine Ausnahme, die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs nach der Beratungsregelung werden in der Regel nicht übernommen. Das ist vor allem vor dem Hintergrund, dass Minderjährigen ärztlich verordnete Verhütungsmittel finanziert werden, paradox.

Es gibt eine Ausnahmeregelung für Schwangere ohne oder mit nur geringem Einkommen – die Einkommensgrenze hierfür liegt bei ca. 1.200 € monatlich. In diesen Fällen vermittelt die Krankenkasse die Kostenübernahme durch das jeweilige Bundesland. Diese Ausnahmeregelung ändert aber insgesamt nichts daran, dass es für prekäre Schwangere zusätzlich erschwert wird, sich für einen Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden. Wenn ihr Einkommen unter der entsprechenden Grenze liegt, müssen sie rechtzeitig einen Antrag bei der Krankenkasse stellen, in dem sie ihre Vermögensverhältnisse offenlegen. Wenn ihr Einkommen knapp über der Grenze liegt, müssen sie die Kosten komplett selbst tragen, während sie als Schwangere oder Mutter auf zusätzliche finanzielle Unterstützung hoffen können.

Die Entscheidung der schwangeren Person, ob sie ein Kind gebären möchte oder nicht, stellt einen Akt der körperlichen Selbstbestimmung dar. Sie muss frei getroffen werden können und darf insbesondere nicht von finanziellen Erwägungen abhängig gemacht werden. Wir fordern Unterstützung statt Stigmatisierung für schwangere Personen, die einen Abbruch wollen. Abtreibungen müssen legal und kostenlos sein.

SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHE SIND IN DEUTSCHLAND DOCH ERLAUBT - ODER DOCH NICHT?

Die Rechtslage für Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland

Eine Schwangerschaft zu beenden ist in Deutschland verboten und strafbar. Das steht in § 218 Abs. 1 StGB. Wer die Schwangerschaft abbricht – die schwangere Person selbst, eine Ärztin oder eine andere Person – ist egal. Auch warum oder wann die schwangere Person einen Abbruch vornehmen will, ändert nichts an der Strafbarkeit des Abbruchs. Ab dem Moment, in dem sich die Eizelle in die Gebärmutter eingenistet hat, dürfen Schwangerschaften nach § 218 StGB nicht mehr abgebrochen werden. (Die „Pille danach“ ist im Gegensatz dazu legal, weil sie nur den Eisprung verhindert beziehungsweise verzögert)

WANN WERDEN SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHE NICHT BESTRAFT?

Von dem Grundsatz des § 218 StGB, dass eine Abtreibung immer und für jeden verboten und strafbar ist, gibt es aber Ausnahmen. Wegen dieser Ausnahmen ist es in einem engen und ganz genau geregelten Rahmen möglich, eine Abtreibung vornehmen zu lassen, ohne dass man selbst oder die Ärztin dafür bestraft wird.

Die erste Ausnahme steht im § 218a Abs. 1 StGB. Diese Norm besagt, dass eine Abtreibung legal ist, wenn sich die schwangere Person und die Ärztin an die im § 218a Abs. 1 StGB geregelten Voraussetzungen halten. Die Voraussetzungen sind recht kompliziert, deshalb hier einmal grob zusammengefasst:

→ Die schwangere Person muss sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff in einer anerkannten Stelle beraten lassen haben. Wie eine solche Beratung aussehen soll, ist in § 219 StGB und im Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelt. Es lohnt sich den Paragraphen einmal durchzulesen. Es geht nämlich im Strafgesetz nicht um eine neutrale Fachperson, die die Schwangere bei einer schwierigen Situation bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützt, sondern es geht darum, „die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen“, ihr bewusst zu machen, dass „das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr [der Schwangeren] gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat“ und einen Abbruch nur vorzunehmen, wenn die Belastung der Frau, wenn sie die Schwangerschaft fortsetzt, so „schwer und außer-gewöhnlich [sind], dass sie [die Belastung] die zumutbare Opfergrenze übersteigt.“ Abgefedert wird diese strenge Regel durch das neuere Schwangerschaftskonfliktgesetz, das eine ergebnisoffene Beratung vorschreibt.

→ Die Abtreibung muss durch eine Ärztin vorgenommen werden. Die Ärztin, die die Abtreibung vornimmt, darf nicht die Beratung über die Abtreibung leisten.

→ Die Schwangerschaft darf noch nicht länger als drei Monate bestehen.

Neben dieser Ausnahme von der Strafbarkeit gibt es noch Ausnahmen, die im § 218 a Abs. 2 und 3 geregelt sind. Mit den so genannten „Indikationen“ ist die Abtreibung zwar immer noch verboten und strafbar, aber die schwangere Person und die Ärztin werden ebenfalls nicht bestraft, wenn die schwangere Person die Abtreibung will. Weil die Abtreibung zwar nicht rechtswidrig, aber trotzdem verboten ist, können aber in diesen Fällen andere Beteiligte zum Beispiel theoretisch wegen Anstiftung oder Beihilfe (das ist die Unterstützung bei der Begehung einer Straftat) bestraft werden.

Die medizinische Indikation (Abs. 2) betrifft Fälle, in denen ein Schwangerschaftsabbruch medizinisch angezeigt ist, das heißt wenn die Schwangerschaft aus medizinischen Gründen körperlich oder auch psychisch gefährlich für die schwangere Person ist. Die Voraussetzungen sind allerdings recht streng - emotional gefährlich ist beispielsweise eine konkrete Selbstmordgefahr für die Schwangere.

Die kriminologische Indikation betrifft Schwangerschaften, die durch einen strafbaren sexuellen Übergriff entstanden sind. Innerhalb der ersten drei Monate werden Abtreibungen in diesem Fall auch dann nicht bestraft, wenn die schwangere Person keine Beratung wahrgenommen hat.

Daneben gibt es noch einige, in der Praxis kaum bedeutsame Ausnahmen von der individuellen Strafbarkeit - beispielsweise für den Fall, dass sich die schwangere Person in einer besonderen Notlage befand. Diese Ausnahme gilt aber nur für die schwangere Person selbst - beteiligte Ärzte und andere Personen können trotzdem bestraft werden. Auch für einen nur versuchten aber nicht erfolgreichen Schwangerschaftsabbruch wird die schwangere Person nicht bestraft.

DIE RECHTSLAGE FÜR ÄRZTINNEN

Außerdem gibt es in den §§ 218 b und c StGB noch Straftatbestände speziell für Ärztinnen. Diese Straftatbestände sind noch komplizierter als der § 218 a StGB. Unter anderem geht es um die Frage, was passiert, wenn eine Ärztin eine Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch, wie er in § 218 a StGB geregelt ist, nicht beachtet.

Um das Bündel der Straftatbestände komplett zu machen, gibt es noch die §§ 219 a und b StGB. Damit Abtreibungen nicht ‚normalisiert‘ werden, ist es nach diesen Paragraphen verboten, anderen Leuten Mittel für Abtreibungen zu geben oder Werbung für Abtreibungen zu machen. Werbung für Abtreibung heißt hierbei auch, über Verfahren und Mittel des Schwangerschaftsabbruches in „grob anstößiger Weise oder zu seinem Vermögensvorteil“ zu informieren.

Die zwei Normen gelten für alle Menschen, treffen aber insbesondere Ärztinnen. So lange eine Ärztin innerhalb ihres Berufs tätig ist, wird immer auch ein Vermögensvorteil unterstellt – immerhin verdiene die Ärztin ja Geld mit ihrer Tätigkeit. Die jüngste Gesetzesänderung hat daran nicht viel verändert, auch wenn dies das erklärte Ziel einer Überarbeitung des Paragraphen im Frühjahr 2019 war. Ärztinnen dürfen durch den neuen § 219 a Abs. 4 StGB jetzt zwar darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, darüber hinausgehende Informationen – wie zum Beispiel welche Behandlungsmethoden sie anbieten – dürfen sie aber weiterhin nicht öffentlich machen.

DAS SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTGESETZ

Wie ein legaler Schwangerschaftsabbruch in der Praxis aussehen soll, steht im Schwangerschaftskonfliktgesetz. Dort ist genau geregelt, wer eine Beratung durchführen darf und was der Inhalt einer Beratung ist. Im § 5 Abs. 1 SchKG steht, dass die Beratung ergebnisoffen geführt werden muss, aber gleichzeitig dem Schutz des ungeborenen Lebens dient.

Grundsätzlich kostet ein Schwangerschaftsabbruch Geld, das die ungewollt schwangere Person bezahlen muss, aktuell so zwischen 200 und 500 Euro. Eine Ausnahme wird gemacht, wenn die schwangere Person so wenig Geld hat, dass sie sich die (nach § 218a StGB straffreie) Abtreibung nicht leisten kann. In diesem Fall kann die schwangere Person gem. §§ 19 ff. SchKG einen Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse stellen, es bezahlt dann das jeweilige Bundesland. Nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (§ 12 SchKG) dürfen sich Ärzte – und ganze Krankenhäuser – auch weigern, Abtreibungen vorzunehmen.

SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHE ALS GESELLSCHAFTLICHES TABU

Die Verortung von Schwangerschaftsabbrüchen im halblegalen Raum hat Auswirkungen: auf die Ärztinnen, die diese Eingriffe durchführen; auf die schwangeren Personen, die ihre Erfahrungen mit Schwangerschaftsabbrüchen lieber nicht thematisieren und auf die gesellschaftliche Akzeptanz von Abtreibungen. Für uns ist diese Rechtslage unzureichend. Ein Schwangerschaftsabbruch sollte kein „Delikt“ sein, selbst wenn er in den meisten Fällen nicht bestraft wird. Der Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft ist ein medizinischer Eingriff.

ANTI-ABTREIBUNGSPARAGRAPHEN ABSCHAFFEN! *Für das Recht auf körperliche Selbstbestimmung!*

Vor dem Gießener Landgericht wurde im November 2017 die Allgemeinmedizinerin Kristina Hänel zu einer Geldstrafe in Höhe von 6000 € verurteilt. Ihr Vergehen: Werben für den Schwangerschaftsabbruch, strafbar nach § 219a StGB. Die Ärztin hatte auf ihrer Praxishomepage angegeben, neben anderen medizinischen Leistungen auch Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen und Informationen zu dem Thema verlinkt.

Die Richterin begründete ihr Urteil mit dem Geist des § 219a StGB: Dieser wolle eine gesellschaftliche Normalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen verhindern. Nach ihren Ausführungen bräuchten schwangere Frauen wegen ihrer besonderen Lage, beispielsweise aufgrund ihrer, überspitzt formuliert, hormonell beeinträchtigten Urteilsfähigkeit eine besondere Beratung und seien nicht in der Lage, sich selbst ausreichend zu informieren und eine vernünftige Entscheidung zu treffen. Sie selbst sehe den Schwangerschaftsabbruch auch nicht als einen normalen medizinischen Eingriff an.

An dem Fall zeigt sich einmal mehr, dass Gesetzgeber und Exekutive beanspruchen, Macht und Kontrolle über (weibliche) Körper auszuüben. Dies gilt auch nach der letzten Reform der Abtreibungsgesetzgebung noch fort, mit der die sogenannte Fristen- und Beratungslösung in Gesetzesform gegossen wurde.

Schwangerschaftsabbrüche sind hiernach in der BRD immer noch nicht grundsätzlich legal, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen straffrei.

Grundsätzlich darf die 12. Schwangerschaftswoche p.c. (nach der Empfängnis) noch nicht überschritten sein. Ist das der Fall, müssen sich Schwangere, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen, einer diskriminierenden Zwangsberatungsprozedur unterziehen. Das zeigt, dass der Gesetzgeber ihnen offenbar nicht zutraut, selbst zu entscheiden, ob sie ein Kind gebären möchten oder nicht.

Teil der Fristen- und Beratungslösung ist auch, dass der Schwangerschaftsabbruch nicht von der Stelle durchgeführt werden darf, die das verpflichtende Beratungsgespräch führt.

Die Schwangeren müssen sich für den Abbruch selbst also eine andere Ärztin suchen. Dass sie hierbei in der Praxis auf die Empfehlungen der Beratungsstellen beschränkt sind, zeigt sich an dem Fall der Ärztin Kristina Hänel. Den ungewollt Schwangeren wird es nahezu unmöglich gemacht, sich selbst zu informieren und sich selbst auszusuchen, wer den Eingriff vornehmen soll. Sie werden also faktisch in ihrer freien Arztwahl eingeschränkt.

Dass Schwangerschaftsabbrüche derart anders behandelt werden als andere medizinische Eingriffe ist ein Skandal. Schwangeren muss es erlaubt

sein, selbst zu entscheiden, ob sie einen Schwangerschaftsabbruch wollen. Es muss aufhören, dass Schwangere, die einen Abbruch wollen, gemäßregelt statt unterstützt werden. Sie müssen sich außerdem frei informieren können, wer diesen Eingriff vornehmen kann und eine eigene Arztwahl treffen können. Schwangere müssen selbst bestimmen können, was mit ihrem Körper passiert.

Frauen* sind mündige Bürgerinnen und brauchen niemanden, der ihnen höchstpersönliche Entscheidungen abnimmt. Gleichzeitig unterstützen wir die Forderung nach freiwilligen, leicht zugänglichen, kostenfreien Beratungsangeboten für Schwangere, die sie begleiten und unterstützen – egal ob sie ein Kind gebären wollen oder nicht.

Das Urteil gegen Kristina Hänel hat gezeigt, dass eine grundlegende Überarbeitung der Gesetzgebung zu Schwangerschaftsabbrüchen notwendig ist. Die noch aus der Nazi-Zeit stammenden Paragraphen begrenzen das Selbstbestimmungsrecht von Frauen* bzw. ungewollt Schwangeren und entmündigen diese.

Die Kriminalisierung von Abtreibungen durch die aktuelle Rechtslage stigmatisiert und isoliert Personen, die abtreiben. Wir wünschen uns ein gesellschaftliches Klima, in dem die Erfahrungen mit Schwangerschaftsabbrüchen offen thematisiert werden können.



diskus



We can't believe
we still have to protest
THIS SHIT!

IMPRESSUM

DISKUS - FRANKFURTER STUDIERENDENZEITSCHRIFT

*.adresse: Mertonstraße 26-28, 60325 Frankfurt

*.mail: diskus@copyriot.com

*.www: copyriot.com/diskus

BÜNDNIS FÜR KÖRPERLICHE SELBSTBESTIMMUNG FRANKFURT

*.mail: bfks.ffm@web.de

*.www: bfksffm.wordpress.com

Zeichnung: Suat Özbey
Layout: Cagdas Celtikli

Verantwortliche Herausgeber*in: Martina Wronka
3. Auflage: 3800

gefördert durch: Frauenreferat der Stadt Frankfurt am Main

